

2. Änderung vom 21.06.2024 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaarst vom 16.09.2004

Der Rat der Stadt Kaarst hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit dem § 49 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaarst

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaarst vom 16.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst: „Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.“
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).“
4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht unter den Schutz fallen Hybridpappeln, Weiden, Birken, halbstämmige Obstbäume, Buschobst sowie alle Nadelgehölze außer Eiben. Dagegen fallen Zitter- und Schwarzpappeln sowie hochstämmige Obstbäume unter den Baumschutz.“
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst und durch das Einfügen von Buchstaben übersichtlicher gehalten: „Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,

- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Kaarst unverzüglich anzuzeigen.“
6. § 4 Abs. 3 lit. f wird gestrichen. Aus lit. g wird folglich lit. f und aus lit. h wird lit. g.
 7. § 4 Abs. 3 lit. h (alte Fassung) wird wie folgt neu gefasst: „Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.“
 8. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „gänzlich“ gestrichen.
 9. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.“
 10. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt Kaarst schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 zu beantragen.“
 11. § 6 Abs. 3 wird ergänzt um S. 4. Dieser lautet: „Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.“
 12. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt Kaarst, ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Mobilitäts-, Umwelt-, Klimaschutz- und Landwirtschaftsausschuss zu stellen.“
 13. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
 14. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und/oder f) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).“
 15. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „bemißt“ ersetzt durch „bemisst“.
 16. In § 7 Abs. 4 werden die Wörter „des Netto Erwerbspreises“ gestrichen.
 17. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „- soweit möglich -“ gestrichen.
 18. § 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.“
 19. § 11 Satz 4 wird gestrichen.
 20. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 70 Absatz 1 Nr. 17 LG“ ersetzt durch „§ 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW“.

21. In § 12 Abs. 2 wird die Rechtsgrundlage „§ 71 Absatz 1 LG“ ersetzt durch „§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.06.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum